

# Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2018

## I. Aufstellung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Kämmerer gemäß § 116 Abs. 5 GO i. V. m. § 95 Abs. 3 GO

Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2018 wurde gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) aufgestellt.

Er enthält gemäß § 116 Abs. 1 GO und § 49 Abs. 1 Nr. 1 – 3 GemHVO

- i.V.m. § 49 Abs. 3 und § 38 GemHVO die Gesamtergebnisrechnung
- i.V.m. § 49 Abs. 3 und § 41 GemHVO die Gesamtbilanz
- i.V.m. § 51 Abs. 2 GemHVO den Gesamtanhang

Dem Gesamtanhang sind nach dem § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO ein Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie nach § 51 Abs. 3 GemHVO eine Kapitalflussrechnung gemäß DRS 2 beigelegt.

Ein Gesamtlagebericht gemäß § 116 Abs. 1 GO i. V. m. § 49 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 GemHVO ist dem Gesamtabschluss beigelegt. Der Gesamtlagebericht enthält darüber hinaus die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO. Weiterhin ist gemäß § 49 Abs. 2 i. V. m. § 52 GemHVO der Beteiligungsbericht des Jahres 2018 nach § 117 GO beigelegt.

Bergisch Gladbach, 05.08.21

Ergänzung: endgültiger Entwurf am 23.09.2021

Thore Eggert (Stadtkämmerer)

## II. Bestätigung des Entwurfes des Gesamtabschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 5 GO i. V. m. § 95 Abs. 3 GO

Bergisch Gladbach, 11.08.21